



2242 A

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke

zur Drucksache 19/2352

Achtzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2352 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (betrifft Artikel 67 Absatz 1 der Verfassung von Berlin) wird nach Buchstabe aa folgender Buchstabe bb eingefügt:

„bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausgestaltung und Begrenzung der Aufsicht werden durch Gesetz geregelt.““

2. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (betrifft Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung von Berlin) wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im Einzelnen in einem zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog bestimmt. Der Zuständigkeitskatalog wird entweder durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung des Senats erlassen. Wird der Zuständigkeitskatalog als Rechtsverordnung erlassen, bedarf diese der Zustimmung des Abgeordnetenhauses und kann durch Beschluss des Abgeordnetenhauses geändert oder abgelehnt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.““

3. Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Dem Artikel 85 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes neue öffentliche Aufgaben zugewiesen oder bestehende öffentliche Aufgaben geändert, die zu einer wesentlichen Belastung oder Entlastung der davon betroffenen Bezirke führen, sind dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen und aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein Ausgleich für die entstehenden oder ersparten Aufwendungen zu schaffen. Das Nähere wird durch ein Gesetz bestimmt.““

Anlage

Synopse 18. Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Artikel	Verfassung von Berlin (Geltende Fassung)	Fassung Drs. 19/2352	Fassung nach Ände- rungsantrag
Artikel 67 Ab- satz 1 Satz 3	Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt.	Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt.	Die Ausgestaltung und Begrenzung der Aufsicht werden durch Gesetz geregelt.
Artikel 67 Ab- satz 3	Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.	Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im Einzelnen durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung des Senats mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.	Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im Einzelnen in einem zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog bestimmt. Der Zuständigkeitskatalog wird entweder durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung des Senats erlassen. Wird der Zuständigkeitskatalog als Rechtsverordnung erlassen, bedarf diese der Zustimmung des Abgeordnetenhauses und kann durch Beschluss des Abgeordnetenhauses geändert oder abgelehnt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.
Artikel 85	-	Werden durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes neue öffentliche Aufgaben zugewiesen oder bestehende öffentliche Aufgaben geändert, die zu einer wesentlichen Belastung der	Werden durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes neue öffentliche Aufgaben zugewiesen oder bestehende öffentliche Aufgaben geändert, die zu einer wesentlichen Belastung oder Entlastung der davon



		<p>davon betroffenen Bezirke führen, sind dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen und aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein Ausgleich für die entstehenden Aufwendungen zu schaffen. Das Nähere wird durch ein Gesetz bestimmt.</p>	<p>betroffenen Bezirke führen, sind dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen und aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein Ausgleich für die entstehenden oder ersparten Aufwendungen zu schaffen. Das Nähere wird durch ein Gesetz bestimmt.</p>
--	--	--	--